

**Stellungnahme**  
**zu Artikel 1, § 31 BDSG-E,**  
**des Entwurfs der Bundesregierung für ein**  
**Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU (DSAnpUG-EU<sup>1</sup>),**  
**BR-Drs. 110/17, vom 2. Februar 2017**

**I) Allgemeine Bemerkungen**

Der Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ (im Folgenden „DW“) vertritt die Interessen der großen deutschen Wirtschaftsauskunfteien. Zu den Mitgliedern zählen die Unternehmen Bisnode Deutschland GmbH, Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Creditreform Boniversum GmbH, IHD Gesellschaft für Kredit- und Forderungsmanagement mbH, infoscore Consumer Data GmbH, SCHUFA Holding AG und der Verband der Vereine Creditreform e.V.. Zusammen beschäftigen sie deutschlandweit mehr als 10.000 Mitarbeiter, erteilen pro Jahr rd. 400 Mio. Bonitäts- und Bilanzauskünfte an 250.000 Unternehmen in Deutschland und erwirtschaften im Jahr einen Umsatz von mehr als 1 Mrd. €.

Die Wirtschaftsauskunfteien begrüßen grundsätzlich das Bestreben der Bundesregierung<sup>1</sup>, die im Zuge der BDSG-Novelle 2009/2010 eingeführten §§ 28a, 28b BDSG auch nach Wirksamwerden der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) zu erhalten. So kann die Rechtssicherheit, die die Regelungsarchitektur der §§ 28a und b BDSG für Wirtschaft und Verbraucher geschaffen hat, zumindest teilweise auch unter dem Regime der EU-DSGVO aufrechterhalten werden.

**II) Zu Art. 1, § 31 BDSG-E Schutz des Wirtschaftsverkehrs bei Scoring und Bonitätsauskünften**

**1) Zu § 31 Abs. 1 BDSG-E**

Unsere Mitglieder unterstützen die Schaffung des § 31 Abs. 1 BDSG-E, der im Wesentlichen dem heutigen § 28b BDSG entspricht. Auf diese Weise wird die Ermittlung sowie Verwendung von Wahrscheinlichkeitswerten/Bonitätsauskünften und damit die Arbeit von Wirtschaftsauskunfteien, denen in der Gesetzesbegründung zutreffender Weise eine tragende Rolle für die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft zugeschrieben wird, auf eine rechtssichere und in der Praxis erprobte Grundlage gestellt.

---

<sup>1</sup> Vollständiger Titel: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU - DSAnpUG-EU)“

## 2) Zu § 31 Abs. 2 BDSG-E

Die Intention des Entwurfes, den Regelungsgehalt des § 28a Abs. 1 BDSG auch unter der Geltung der EU-DSGVO fortzuschreiben, wird ebenfalls grundsätzlich begrüßt.

Hauptanliegen der Wirtschaftsauskunfteien bei der Diskussion um die Anpassung des BDSG an die EU-DSGVO war und ist es, die im BDSG für deren Tätigkeit geschaffene Regelungsarchitektur so weit wie möglich zu erhalten. Ausgehend von dieser Prämisse erschien der Ansatz im Referentenentwurf des Gesetzes, die Bezeichnung und die Rechtsfolge des § 28a BDSG (Datenübermittlung an Auskunfteien) zu übernehmen, plausibel und auch dogmatisch überzeugend, da europarechtliche Vorgaben und mögliche Konkretisierungen in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden, während für weitergehende Einschränkungen dagegen kein Raum mehr bestehen dürfte. Dass die Rechtsfolge im Regierungsentwurf nun bei der „Verwendung eines Wahrscheinlichkeitswerts“ ansetzt, trägt unserem Anliegen gleichwohl Rechnung, als die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BDSG-E weitgehend mit denen des § 28a Abs. 1 BDSG identisch sind. Damit ist Rechtssicherheit für alle Beteiligten hinsichtlich der auf dieser Grundlage in der Praxis etablierten Prozesse auch für die Zukunft gewährleistet.

Gleichwohl besteht hinsichtlich eines Aspekts klarstellender Änderungsbedarf:

In § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 c) und Nr. 5 BDSG-E wird vom „Gläubiger“ statt - wie bisher in § 28a BDSG - von „verantwortlicher Stelle“ gesprochen. An dieser Stelle sollte die Formulierung des § 28a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 c) und Nr. 5 BDSG beibehalten und auf die Einführung des Begriffs „Gläubiger“ verzichtet werden.

Es ist erklärtes Ziel des Entwurfes, den „materiellen Schutzstandard der §§ 28a und 28b BDSG“ fortzuschreiben. Die Verwendung des Begriffs „Gläubiger“ könnte aber nun die Frage aufwerfen, ob z. B. auch Inkassounternehmen, die eine Forderung im Namen des Gläubigers geltend machen, wie bisher auch weiterhin berechtigt sein sollen, an Stelle bzw. im Auftrag des Gläubigers Informationen an Auskunfteien zu übermitteln. Wir gehen davon aus, dass nicht beabsichtigt ist, durch die Aufnahme des Begriffs „Gläubiger“ diese bewährte Praxis zu ändern. Zur Vermeidung etwaiger diesbezüglicher Zweifel sollte daher eine Klarstellung erfolgen. Eine solche könnte z. B. durch eine passivische Formulierung erreicht werden:

4. bei denen

.....

c) der ~~Gläubiger den~~ Schuldner zuvor, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über eine mögliche Berücksichtigung durch eine Auskunftei unterrichtet worden ist ~~hat~~ und

.....

5. deren zugrunde liegendes Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden kann und bei denen der ~~Gläubiger den~~ Schuldner zuvor über eine mögliche Berücksichtigung durch eine Auskunftei unterrichtet worden ist ~~hat~~.

Hilfswise könnte eine entsprechende Klarstellung auch in den Gesetzesmaterialien erfolgen.

Wir wären dankbar, wenn diese Anregung bei den weiteren Beratungen über den Gesetzentwurf entsprechend berücksichtigt würde.

Neuss, den 01.03.2017

Dr. Thomas Riemann